

Kleine Anfrage

der Abg. Sabine Kurtz und Paul Nemeth CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Immobilien in öffentlichem Eigentum – Optionen für den Wohnungsbau im Kreis Böblingen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Über welche bebaubaren Grundstücke (oder eine Bebauung ermöglichende grundstücksgleiche Rechte) verfügen Kommunen, Land oder Bund im Landkreis Böblingen (unter Angabe von Lage, derzeitiger und geplanter Nutzung sowie Größe in m²)?
2. Welche Grundstücke der Kommunen, des Landes oder des Bundes im Landkreis Böblingen sind Bauerwartungsland (unter Angabe von Lage, derzeitiger und geplanter Nutzung sowie Größe in m²)?
3. Über welche weiteren Immobilien, die nach Abriss und Neubebauung oder Umnutzung als Wohnraum genutzt werden können, verfügen Kommunen, Land oder Bund im Landkreis Böblingen (unter Angabe von Lage, derzeitiger und geplanter Nutzung sowie Größe in m²)?
4. Bei welchen der in den Fragen 1, 2 und 3 genannten Grundstücke (einschließlich derer, an denen die in Frage 1 genannten Rechte bestehen) ist eine Nutzung als Wohnraum baurechtlich möglich?
5. Wie viele Wohnungen, insbesondere Sozialwohnungen, wurden in den letzten fünf Jahren durch die einzelnen Kommunen oder das Land im Landkreis Böblingen errichtet oder durch Umnutzung erschlossen?
6. Wie hoch ist der zu erwartende Einwohnerzuwachs, insbesondere durch Zuzug in den einzelnen Gemeinden im Landkreis Böblingen (tabellarisch aufgeschlüsselt nach Gemeinden und nach Familien-/Singlehaushalten)?
7. Wie viele Wohnungen mit welcher Gesamtfläche werden derzeit im Landkreis Böblingen jährlich zusätzlich benötigt (tabellarisch aufgeschlüsselt nach Gemeinden mit gesonderter Ausweisung des Anteils an Sozialwohnungen)?

8. Wie viele Wohnungen respektive wie viel Wohnraum (in m²) können im Landkreis Böblingen durch private oder öffentliche Träger in den kommenden Jahren jährlich gebaut werden?
9. Welche Maßnahmen gegen steigende Mieten und Wohnraumverknappung hat die Landesregierung im Landkreis Böblingen getroffen?
10. Wie fördert das Land den Wohnungsbau, insbesondere den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Böblingen?

02.08.2018

Kurtz, Nemeth CDU

Antwort*)

Mit Schreiben vom 19. September 2018 Nr. 5-2731.1/189 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Über welche bebaubaren Grundstücke (oder eine Bebauung ermöglichende grundstücksgleiche Rechte) verfügen Kommunen, Land oder Bund im Landkreis Böblingen (unter Angabe von Lage, derzeitiger und geplanter Nutzung sowie Größe in m²)?*
2. *Welche Grundstücke der Kommunen, des Landes oder des Bundes im Landkreis Böblingen sind Bauerwartungsland (unter Angabe von Lage, derzeitiger und geplanter Nutzung sowie Größe in m²)?*
3. *Über welche weiteren Immobilien, die nach Abriss und Neubebauung oder Umnutzung als Wohnraum genutzt werden können, verfügen Kommunen, Land oder Bund im Landkreis Böblingen (unter Angabe von Lage, derzeitiger und geplanter Nutzung sowie Größe in m²)?*
4. *Bei welchen der in den Fragen 1, 2 und 3 genannten Grundstücke (einschließlich derer, an denen die in Frage 1 genannten Rechte bestehen) ist eine Nutzung als Wohnraum baurechtlich möglich?*

Zu 1. bis 4.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu Ziffer 1. bis 4. gemeinsam beantwortet.

Das Land verfügt im Landkreis Böblingen über die nachstehend aufgeführten bebaubaren Grundstücke bzw. Grundstücksareale, auf denen entweder erstmals Neubauten errichtet werden können oder eine weitere Bebauung durch Nachverdichtung möglich erscheint.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Ort	Flurstücksnummer	Lagebezeichnung	Grundstücksgröße in m ²	Nutzung derzeit	Nutzung geplant
Renningen, Magstadt	diverse Flurstücke	Ihinger Hof Domäne, Versuchsgut Universität Stuttgart-Hohenheim	2.995.166	Versuchsgut Universität Stuttgart-Hohenheim	Versuchsgut Universität Stuttgart-Hohenheim
Herrenberg	1668/1 u. a.	Am Fichtenberg 1,2,3	119.120	Hochschule Polizei	Hochschule Polizei
Böblingen	2252/4 u. a.	Wolfgang-Brumme-Allee 52–60	82.070	Polizeidienststellen	Polizeidienststellen
Böblingen	2458	Talstraße 46, 50, Calwer Str.	21.963	Finanzamt, Polizeipräsidium	Finanzamt, Polizeipräsidium
Sindelfingen	1282	Schwertstraße 46	9.460	Regierungspräsidium Stuttgart, Polizei	Regierungspräsidium Stuttgart, Polizei

Die genannten Grundstücke bzw. Grundstücksareale sind bauplanungsrechtlich ausnahmslos als Sonderbauflächen (z. B. Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Versuchsgut Universität Hohenheim) oder als Gewerbegebiet ausgewiesen. Für diese Grundstücke besteht für die genannten Zwecke Eigenbedarf.

Das Land besitzt im Landkreis Böblingen keine Grundstücke, die als Bauerwartungsland einzustufen sind oder die nach Abriss und Neubebauung oder Umnutzung als Wohnraum genutzt werden können. Ein fortbestehender Nutzungsbedarf durch Landeseinrichtungen schließt eine Umnutzung als Wohnraum aus.

Für die zu Frage 1 aufgeführten landeseigenen Grundstücke sieht das Baurecht keine Nutzung als Wohnraum vor.

Für Grundstücke, die sich im Eigentum des Bundes und der Kommunen befinden, verfügt das Land über keine Datengrundlage, die eine entsprechende Beantwortung erlaubt.

Eine entsprechende Abfrage bei Bund und Kommunen würde einen erheblichen Aufwand bedeuten, der in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kaum leistbar ist und nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Ergebnis auch kaum zu einer belastbaren Übersicht zu „Optionen für den Wohnungsbau im Landkreis Böblingen“, durch Immobilien in öffentlichem Eigentum führen würde. Gründe dafür sind insbesondere, dass die Frage des bestehenden Baurechts auf einem bestimmten Grundstück und die Frage nach der geplanten Nutzung nicht immer kurzfristig beantwortet werden kann, weil dies eine detaillierte baurechtliche Betrachtung sämtlicher Grundstücke bzw. zunächst politische Entscheidungen der kommunalen Entscheidungsträger erfordert. Besonders die Darlegung von Grundstücken, die formal betrachtet als Bauerwartungsland gelten, könnte zu falschen Schlüssen führen, da diese – aus ganz unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen – nicht entwickelbar sein können. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Möglichkeit haben, bestehendes Baurecht zu ändern, sodass getroffene Aussagen auch insofern nur eine unverbindliche Momentaufnahme darstellen würden.

5. *Wie viele Wohnungen, insbesondere Sozialwohnungen, wurden in den letzten fünf Jahren durch die einzelnen Kommunen oder das Land im Landkreis Böblingen errichtet oder durch Umnutzung erschlossen?*

Zu 5.:

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat in den letzten fünf Jahren im Landkreis Böblingen keine Wohnungen errichtet oder durch Umnutzung erschlossen.

Im Rahmen der Landeswohnraumförderung gab es keine Sozialwohnungen, die in den letzten fünf Jahren durch die einzelnen Kommunen oder das Land im Landkreis Böblingen errichtet oder durch Umnutzung erschlossen wurden.

Zwei geförderte Vorhaben gewerblicher Investoren aus den Programmjahren 2014 und 2016 führten zur Errichtung von insgesamt zwölf gebundenen Wohneinheiten, fünf davon in Böblingen und sieben in Rutesheim. Insgesamt wurden von 2013 bis 2017 im Landkreis Böblingen 7.530 Wohnungen bezugsfertig.

6. *Wie hoch ist der zu erwartende Einwohnerzuwachs, insbesondere durch Zuzug in den einzelnen Gemeinden im Landkreis Böblingen (tabellarisch aufgeschlüsselt nach Gemeinden und nach Familien-/Singlehaushalten)?*

Zu 6.:

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Gemeinden des Landkreises Böblingen die Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2014 und die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung über das Jahr 2020 bis zum Jahr 2025 dargestellt. Die gewünschte Aufschlüsselung nach Familien- und Singlehaushalten war hingegen auch beim Statistischen Landesamt nicht verfügbar.

Gemeinde	2014	2020	2025
Aidlingen	8.811	8.707	8.663
Altdorf	4.596	4.543	4.525
Böblingen, Stadt	47.385	51.489	52.598
Bondorf	5.834	6.070	6.144
Deckenpfronn	3.269	3.406	3.441
Ehningen	8.448	9.622	9.955
Gärtringen	11.754	12.109	12.174
Gäufelden	9.151	9.340	9.383
Grafenau	6.555	6.826	6.882
Herrenberg, Stadt	30.626	31.692	31.930
Hildrizhausen	3.599	3.621	3.619
Holzgerlingen, Stadt	12.457	12.671	12.697
Jettingen	7.575	7.568	7.567
Leonberg, Stadt	46.143	48.993	49.714
Magstadt	9.083	9.371	9.451
Mötzingen	3.623	3.563	3.543
Nufringen	5.443	5.441	5.437
Renningen, Stadt	16.878	16.852	16.832
Rutesheim, Stadt	10.493	11.835	12.215
Schönaich	9.901	10.414	10.520
Sindelfingen, Stadt	62.215	64.153	64.651
Steinenbronn	6.190	6.515	6.597
Waldenbuch, Stadt	8.521	8.558	8.548
Weil der Stadt, Stadt	18.500	18.701	18.707
Weil im Schönbuch	9.766	10.001	10.045
Weissach	7.463	7.586	7.604

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

7. Wie viele Wohnungen mit welcher Gesamtfläche werden derzeit im Landkreis Böblingen jährlich zusätzlich benötigt (tabellarisch aufgeschlüsselt nach Gemeinden mit gesonderter Ausweisung des Anteils an Sozialwohnungen)?

Zu 7.:

Gemeindebezogene Angaben im Hinblick auf den jeweiligen künftigen Bedarf an Wohnraum sind auch unter Einbeziehung des Statistischen Landesamtes derzeit nicht möglich.

Auf Wunsch der Wohnraum-Allianz hat die L-Bank die Studie „Wohnraumbedarf in Baden-Württemberg“ in Auftrag gegeben, auch mit dem Ziel die Datenbasis zu vergrößern. Die Studie liegt in ihrem Endbericht vom 4. Oktober 2017 vor. Sie berücksichtigt Entwicklungen bis einschließlich des Jahres 2015.

Die Prognos AG geht darin für den Zeitraum der Jahre 2011 bis 2015 von einem Wohnungsdefizit aus, welches dadurch entstand, dass insbesondere der Zuwanderung kein ausreichender Wohnungsbau gegenüberstand. Diese „Wohnungsbaulücke“, deren Auffüllung dem prognostizierten jährlichen Bedarf zugeschlagen wird, beträgt nach der Einschätzung des Instituts landesweit insgesamt 88.000 Wohnungen. An diesem Defizit ist der Landkreis Böblingen mit 3.000 Wohneinheiten „beteiligt“. Die Größe dieses Fehlbestandes macht 1,8 Prozent des Wohnungsbestandes im Landkreis aus. Damit hätte in diesem Zeitraum eine Menge an zusätzlichen Wohnungen gebaut werden müssen, die fast 2 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes im Landkreis entsprach.

In der Studie wird auch die Nachfragedeckung ermittelt, somit das Verhältnis des Wohnungsbestandes zur Entwicklung des Haushaltsbestandes. Diese lag im Jahr 2015 landesweit bei unter 60 Prozent. Im Landkreis Böblingen lag dieses Deckungsverhältnis durch Erhöhung des Bestandes im Zeitraum von 2011 bis 2015 hingegen zwischen 60 und 70 Prozent.

Die Studie nimmt für alle Stadt- und Landkreise Typisierungen vor, die die Ausprägung relevanter Wohnungsmarkt- und Arbeitsmarktfaktoren charakterisieren. Dabei werden fünf Einordnungen unterschieden. Danach gehört der Landkreis Böblingen zum Typus B, der durch einen sehr angespannten Wohnungsmarkt, einen sehr starken Arbeitsmarkt und eine hohe, weil überdurchschnittliche Arbeitsplatzdichte gekennzeichnet ist.

In der Studie heißt es hierzu:

„Die Landkreise des Typs B verfügen unter den Landkreisen über eine unterdurchschnittliche Wohnraumversorgung und eine überdurchschnittliche Arbeitsplatzdichte. Der Wohnungsmarkt des Typs B ist sehr angespannt. Diese Landkreise sind sowohl zum Arbeiten als auch zum Wohnen sehr beliebt. Die Folge dieser Faktoren sind Wohnraumknappheit und ein hohes Pendleraufkommen. Unter den Landkreisen sind die Kreise des Typs B besonders gefordert, dass sich die Wohnraumversorgung nicht weiter verknappt. Da diese Kreise bereits durch hohe Baulandpreise gekennzeichnet sind, droht die Gefahr, dass die wirtschaftliche Entwicklung durch mangelnde Wohnraumerweiterungen gebremst wird. Landkreise in Typ B müssen sich daher verstärkt darum bemühen, ihr Wohnraumangebot auch kurzfristig zu erhöhen, um keine wirtschaftlichen Potenziale zu verschenken.“

Ausgehend von diesen gutachterlichen Feststellungen ist aktuell im Landkreis Böblingen von einem zusätzlichen Bedarf im Umfang des erhobenen Wohnungsdefizits auszugehen.

Der künftige Wohnungsbedarf wird in der Studie jedoch nur als Gesamtbedarf für das Land prognostiziert und liegt nach Einschätzung der Gutachter bis zum Jahr 2020 bei einer jährlichen Erweiterung des Wohnungsangebots von 54.000 Wohnungen, unter Einbeziehung des schrittweisen Abbaus des Wohnungsdefizits bei 65.000 Wohneinheiten. Erst ab dem Jahr 2021 soll sich dieser Bedarf deutlich abschwächen.

Konkretere Aussagen, mithin gemeindebezogene Angaben sind im Hinblick auf die Entwicklung des Sozialmietwohnungsbestandes und damit eines künftigen Bedarfs in diesem Segment nicht möglich.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Meldungen der Gemeinden des Landkreises im Hinblick auf einen landesseitig geförderten und sozial gebundenen Mietwohnungsbestand erfasst. Die Mitteilungen, die über die Angabe zum 31. Dezember 2017 hinaus auch die zu diesem Zeitpunkt absehbare Entwicklung des Sozialmietwohnungsbestandes umfassen, resultieren aus der Abfrage des Wirtschaftsministeriums, die die oberste Landesbehörde mit Erlass vom 17. November 2017 initiiert hat.

Genannt sind nur die Gemeinden, die eine solche zahlenmäßig verwertbare Meldung abgegeben haben.

Gemeinde	Gebundene Sozialmietwohnungen			
	31.12.2017	31.12.2020	31.12.2025	31.12.2030
Aidlingen	10	10	10	10
Böblingen	397	389	371	371
Gärtringen	28	28	28	28
Herrenberg	21	21	0	0
Holzgerlingen	18	18	18	18
Leonberg	442	427	427	413
Rutesheim	22	7	7	7
Schönaich	59	59	59	59
Sindelfingen	618	564	496	491
Weil der Stadt	62	62	32	32
Weil im Schönbuch	12	12	12	12
Gesamtbestand Landkreis Böblingen	1.689	1.597	1.460	1.441

Anhand dieser Angaben ist der Rückgang des sozial gebundenen Mietwohnungsbestandes, der durch auslaufende Bindungen hervorgerufen wird, ablesbar.

Im Umkehrschluss kann aus diesen „Bindungsverlusten“ durch „Abschmelzen“ des Bestandes auf den jährlichen Bedarf geschlossen werden, der notwendig wäre, um den Sozialmietwohnungsbestand auf einem gleichen Niveau zu halten.

Für den Landkreis Böblingen bedeutet dies, wie dies auch die Gutachter der Prognos-Studie vorschlagen, bis Ende des Jahres 2020 eine jährliche Leistung von rund 30 zusätzlichen Sozialmietwohnungen. Diese müssen nicht durch Wohnungsneubau gedeckt, sondern können auch durch die Begründung von Sozialbindungen im bis dahin ungebundenen Wohnungsbestand erreicht werden.

Die Ermittlung des Bedarfs aufgrund von Bindungsverlusten kann auf die abgebildeten Mitteilungen der Gemeinden entsprechend angewendet werden.

8. Wie viele Wohnungen respektive wie viel Wohnraum (in m²) können im Landkreis Böblingen durch private oder öffentliche Träger in den kommenden Jahren jährlich gebaut werden?

Zu 8.:

Die aktuelle und künftig zu erwartende jährliche Bauleistung wird ganz entscheidend durch wenige (Schlüssel-)Faktoren bestimmt. So darf zwischenzeitlich als gesichert gelten, dass ein Mangel an baureifen Flächen sowie die nur begrenzten Kapazitäten in der Bauwirtschaft einschränkend auf die Fortentwicklung des Wohnungsbaus und damit auf die Erweiterung des Wohnungsbestandes wirken. Vor diesem Hintergrund ist eine fundierte und belastbare Aussage im Sinne einer Prognose im Hinblick auf die künftige jährliche Bauleistung derzeit nicht möglich.

9. Welche Maßnahmen gegen steigende Mieten und Wohnraumverknappung hat die Landesregierung im Landkreis Böblingen getroffen?

Zu 9.:

Bereits im Jahr 2013 hat das Land Baden-Württemberg mit dem Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotsgesetz – ZwEWG) vom 19. Dezember 2013, GBl. S. 484, den Kommunen ein Instrument zur Erhaltung von Wohnungsbeständen gegeben. Von dieser Ermächtigung haben bislang die Städte Freiburg, Konstanz, Stuttgart, Tübingen und Heidelberg Gebrauch gemacht. In den Städten und Gemeinden des Landkreises Böblingen gilt kein Zweckentfremdungsverbot.

Im Rahmen eines wohnungspolitischen Maßnahmenpakets im Jahr 2015 wurde in Baden-Württemberg von bundesrechtlichen Ermächtigungen im Rahmen des Mietrechts unter Festlegung einer landesrechtlichen Gebietskulisse für den Anwendungsbereich und mit einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren wie folgt Gebrauch gemacht:

- Kappungsgrenzenverordnung vom 9. Juni 2015, GBl. S. 346, aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 558 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
- Kündigungssperrfristverordnung vom 9. Juni 2015, GBl. S. 346, aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 577 a Abs. 2 BGB,
- Mietpreisbegrenzungsverordnung (sog. Mietpreisbremse) vom 29. September 2015, GBl. S. 852, aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 556 d Abs. 2 BGB.

Die Gebietskulisse zur Kappungsgrenzenverordnung und zur Kündigungssperrfristverordnung umfasst dieselben 44 Gemeinden, die Gebietskulisse zur Mietpreisbremse 68 Gemeinden. Aus dem Landkreis Böblingen gehören die Städte Sindelfingen und Renningen zur Gebietskulisse der Mietpreisbremse, nicht dagegen zur Gebietskulisse der Kappungsgrenzenverordnung und der Kündigungssperrfristverordnung. Die Stadt Böblingen oder andere Kommunen im Landkreis Böblingen sind nicht vom Anwendungsbereich umfasst.

Allgemein wird die wesentliche Ursache für Mietsteigerungen insbesondere in Groß- und Universitätsstädten in der hohen, nicht zuletzt durch den Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft ausgelösten Wohnungsnachfrage gesehen, bei gleichzeitigem Mangel an geeigneten Bauflächen. Wichtigste Gegenmaßnahme aus kommunaler Sicht ist die Schaffung neuen Wohnraums, insbesondere durch bedarfsgerechte Ausweisung zusätzlicher Bauflächen sowie die zügige Durchführung der Bauplanungs- und Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Wohnraum-Allianz Baden-Württemberg wurden seit Sommer 2016 zahlreiche Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Rahmenbedingungen der Wohnungsmärkte zu verbessern.

10. Wie fördert das Land den Wohnungsbau, insbesondere den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Böblingen?

Zu 10.:

Das Land unterstützt mit seiner landesweiten Wohnraumförderung auch Maßnahmen im Landkreis Böblingen. Zum Umfang der Fördertätigkeit des Landes im Hinblick auf den sozialen Wohnungsbau hat die Bewilligungsstelle des Landes, die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), Fördervorgänge für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2014 bis 31. Juli 2018 ausgewertet und tabellarisch aufbereitet. Die detaillierte tabellarische Darstellung ist aufgrund ihres Umfang und zur besseren Lesbarkeit in einer separierten *Anlage* beigefügt.

Das hierzu erstellte Tabellenwerk bildet für die Gemeinden des Landkreises die dort einschlägigen Förderbereiche untergliedert nach Eigentumsförderung, Mietwohnraumförderung und Förderung von Wohnungseigentümergeinschaften ab. Innerhalb des Bereichs der Mietwohnraumförderung findet, sofern angezeigt,

eine weitere Untergliederung nach Fördertatbeständen – Neubau, Begründung von Miet- und Belegungsbindungen (Belegungsrechte), Modernisierung – statt.

Aufgenommen wurden nur Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich im angegebenen Zeitraum eine Förderzusage erteilt wurde.

Berücksichtigung fanden somit nur die Fördervorgänge, die mit einer Bewilligung durch die L-Bank abgeschlossen werden konnten. Das gilt selbstverständlich auch für die Staffelung nach Kalenderjahren, sodass für die jeweiligen Gemeinden eine differenziertes Bild der erfolgten Fördermaßnahmen entsteht. Die Darstellung weist zudem das bewilligte Darlehensvolumen sowie die barwertige Subventionierung und schließlich die Anzahl der geförderten Wohnungen aus. Schließlich gibt die Tabelle auch das Gesamtergebnis für den Landkreis wieder.

Ein weiterer Ansatz ist die Städtebauförderung, deren zentrale Aufgabe es ist, bestehende Wohnungen zu modernisieren, sie dem konkreten Bedarf vor Ort anzupassen und brachliegende Flächen so vorzubereiten, dass dort nachverdichtet oder neu gebaut werden kann. Städtebauliche und damit auch stadtgesehliche Missstände zu beseitigen, steht dabei im Vordergrund. Unter dieser Prämisse zielt die Städtebauförderung darauf ab, Investitionen für Wohnbau- und Wohnumfeldprojekte zur Versorgung breiter Bevölkerungsschichten anzustoßen und diejenigen zu unterstützen, die unter dem Einfluss derzeitiger Entwicklungen auf dem Grundstücks- und Wohnungsmarkt nicht mehr adäquat wohnen und leben können.

Bei der Schaffung von neuem Wohnraum unterstützt die Städtebauförderung die Gemeinden und Städte des Landes erheblich. Wo mit Hilfe der Fördermittel alter Gebäudebestand abgerissen wird und brachliegende Flächen erschlossen werden, kann in der Folge bezahlbarer und geförderter Wohnraum entstehen. Städtebauförderung und Wohnraumförderung können sich dabei sehr gut ergänzen. Mit der Schwerpunktsetzung in den Programmen der Stadterneuerung wird dies zunehmend unterstützt.

Um das Bauen günstiger zu gestalten und damit die Schaffung von Wohnraum zu erleichtern, beabsichtigt die Landesregierung, die Landesbauordnung mit dem Ziel zu ändern, bauliche Standards, soweit sie entbehrlich sind, abzubauen oder zu senken sowie die baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau

Anlage

Landeswohnraumförderung Baden-Württemberg

Bewilligungen im Landkreis Böblingen im Zeitraum 01.01.2014 - 31.07.2018

Gemeinde / Art der Förderung / Kalenderjahr	Darlehensvolumen (Bewilligungen)	Subvention (Barwert)	Anzahl Wohneinheiten
AIDLINGEN	710.100,00	129.686,40	5,00
Eigentumsförderung	710.100,00	129.686,40	5,00
2014	379.500,00	53.559,57	3,00
2017	192.000,00	36.620,11	1,00
2018	138.600,00	39.506,73	1,00
ALTDORF	392.000,00	57.698,75	2,00
Eigentumsförderung	392.000,00	57.698,75	2,00
2014	200.000,00	19.188,48	1,00
2018	192.000,00	38.510,27	1,00
BOEBLINGEN	11.745.714,00	1.839.661,91	294,00
Eigentumsförderung	2.824.800,00	417.539,56	16,00
2014	1.057.300,00	153.254,75	7,00
2015	644.000,00	76.487,56	4,00
2017	931.500,00	149.286,72	4,00
2018	192.000,00	38.510,53	1,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	3.664.014,00	162.356,25	204,00
2014	141.514,00	6.416,85	8,00
2015	316.000,00	9.190,28	20,00
2016	1.210.100,00	30.406,50	74,00
2017	1.996.400,00	116.342,63	102,00
Mietwohnraumförderung - Belegungsrechte	19.800,00	19.800,00	1,00
2018	19.800,00	19.800,00	1,00
Mietwohnraumförderung - Modernisierung	3.900.000,00	191.834,73	52,00
2014	3.900.000,00	191.834,73	52,00
Mietwohnraumförderung - Neubau	1.337.100,00	1.048.131,37	21,00
2014	475.400,00	186.431,37	5,00
2017	861.700,00	861.700,00	16,00
BONDORF	297.300,00	24.654,92	2,00
Eigentumsförderung	297.300,00	24.654,92	2,00
2015	159.600,00	12.962,63	1,00
2016	137.700,00	11.692,28	1,00
DECKENPFRONN	199.200,00	23.532,98	1,00
Eigentumsförderung	199.200,00	23.532,98	1,00
2015	199.200,00	23.532,98	1,00
EHNINGEN	549.000,00	62.088,61	2,00
Eigentumsförderung	549.000,00	62.088,61	2,00
2015	549.000,00	62.088,61	2,00
GAERTRINGEN	3.004.500,00	250.770,96	147,00
Eigentumsförderung	1.601.700,00	177.014,96	6,00
2014	466.000,00	42.219,89	2,00

2015	528.200,00	63.460,79	2,00
2016	337.500,00	21.181,68	1,00
2017	270.000,00	50.152,60	1,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	1.402.800,00	73.756,00	141,00
2015	544.000,00	24.197,85	114,00
2016	858.800,00	49.558,15	27,00
GAEUFELDEN	22.500,00	565,37	6,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	22.500,00	565,37	6,00
2016	22.500,00	565,37	6,00
HERRENBERG	5.080.595,00	892.390,29	257,00
Eigentumsförderung	3.669.300,00	500.165,08	19,00
2014	432.000,00	65.231,54	3,00
2015	1.439.700,00	165.860,01	8,00
2016	824.900,00	85.763,19	3,00
2017	245.700,00	33.932,86	2,00
2018	727.000,00	149.377,49	3,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	1.054.395,00	35.325,20	232,00
2014	554.395,00	20.895,66	212,00
2018	500.000,00	14.429,54	20,00
Mietwohnraumförderung - Belegungsrechte	356.900,00	356.900,00	6,00
2017	356.900,00	356.900,00	6,00
HILDRIZHAUSEN	216.000,00	42.264,75	1,00
Eigentumsförderung	216.000,00	42.264,75	1,00
2018	216.000,00	42.264,75	1,00
HOLZGERLINGEN	3.180.785,00	1.870.279,97	33,00
Eigentumsförderung	1.534.785,00	224.279,97	7,00
2014	614.000,00	54.447,16	2,00
2015	154.800,00	21.930,83	1,00
2016	252.000,00	24.606,47	1,00
2017	321.985,00	82.921,45	2,00
2018	192.000,00	40.374,06	1,00
Mietwohnraumförderung - Neubau	1.646.000,00	1.646.000,00	26,00
2017	1.646.000,00	1.646.000,00	26,00
JETTINGEN	867.350,00	112.358,40	5,00
Eigentumsförderung	867.350,00	112.358,40	5,00
2015	452.150,00	54.246,72	3,00
2016	199.200,00	16.914,33	1,00
2017	216.000,00	41.197,35	1,00
LEONBERG	1.502.400,00	173.933,03	7,00
Eigentumsförderung	1.482.600,00	173.186,71	7,00
2014	517.500,00	51.413,71	2,00
2015	488.700,00	46.672,04	2,00
2016	179.500,00	12.590,87	1,00
2017	104.900,00	23.999,82	1,00
2018	192.000,00	38.510,27	1,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	19.800,00	746,32	0,00
2014	19.800,00	746,32	0,00
MAGSTADT	917.350,00	102.209,44	25,00
Eigentumsförderung	831.350,00	98.001,27	5,00

2014	308.650,00	40.506,55	2,00
2015	83.200,00	24.451,30	1,00
2016	439.500,00	33.043,41	2,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	86.000,00	4.208,18	20,00
2017	83.900,00	2.108,18	20,00
2018	2.100,00	2.100,00	0,00
MOETZINGEN	53.800,00	3.106,62	6,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	53.800,00	3.106,62	6,00
2015	53.800,00	3.106,62	6,00
NUFRINGEN	625.200,00	61.315,14	25,00
Eigentumsförderung	81.500,00	29.910,76	1,00
2015	81.500,00	29.910,76	1,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	543.700,00	31.404,37	24,00
2017	543.700,00	31.404,37	24,00
RENNINGEN	2.369.800,00	255.739,83	61,00
Eigentumsförderung	2.013.100,00	246.776,93	7,00
2014	249.500,00	23.016,95	1,00
2015	696.500,00	78.548,48	2,00
2016	299.000,00	19.869,24	1,00
2017	768.100,00	125.342,26	3,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	356.700,00	8.962,90	54,00
2017	356.700,00	8.962,90	54,00
RUTESHEIM	2.260.383,17	389.721,42	15,00
Eigentumsförderung	1.393.883,17	214.548,08	8,00
2015	875.700,00	97.870,23	3,00
2017	326.183,17	80.058,23	4,00
2018	192.000,00	36.619,62	1,00
Mietwohnraumförderung - Neubau	866.500,00	175.173,34	7,00
2016	866.500,00	175.173,34	7,00
SCHOENAICH	2.129.300,00	298.255,90	31,00
Eigentumsförderung	1.442.100,00	256.814,18	9,00
2014	75.000,00	75.000,00	1,00
2015	923.100,00	120.372,82	5,00
2016	237.000,00	17.499,11	1,00
2017	200.000,00	36.942,25	1,00
2018	7.000,00	7.000,00	1,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	687.200,00	41.441,72	22,00
2017	687.200,00	41.441,72	22,00
SINDELFINGEN	11.872.780,00	1.637.137,89	508,00
Eigentumsförderung	2.962.000,00	435.960,46	17,00
2014	671.500,00	69.319,38	4,00
2015	891.300,00	102.025,40	4,00
2016	353.300,00	35.785,87	2,00
2017	853.900,00	191.261,14	6,00
2018	192.000,00	37.568,67	1,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	5.761.180,00	335.740,55	475,00
2014	236.780,00	8.924,85	52,00
2015	67.500,00	1.696,10	4,00
2016	351.000,00	20.225,69	22,00

2017	4.954.900,00	293.754,53	325,00
2018	151.000,00	11.139,39	72,00
Mietwohnraumförderung - Neubau	3.149.600,00	865.436,88	16,00
2018	3.149.600,00	865.436,88	16,00
STEINENBRONN	926.500,00	118.005,06	5,00
Eigentumsförderung	926.500,00	118.005,06	5,00
2014	439.000,00	41.585,44	2,00
2016	245.000,00	22.299,51	2,00
2018	242.500,00	54.120,11	1,00
WALDENBUCH	10.600,00	516,82	1,00
Eigentumsförderung	10.600,00	516,82	1,00
2014	10.600,00	516,82	1,00
WEIL DER STADT	1.017.200,00	142.721,23	7,00
Eigentumsförderung	1.017.200,00	142.721,23	7,00
2015	6.000,00	6.000,00	1,00
2016	532.700,00	53.556,43	3,00
2017	318.500,00	49.519,76	2,00
2018	160.000,00	33.645,05	1,00
WEIL IM SCHOENBUCH	1.386.050,00	209.474,08	15,00
Eigentumsförderung	1.305.050,00	204.806,61	9,00
2014	756.550,00	114.746,84	5,00
2015	172.500,00	17.555,58	2,00
2017	376.000,00	72.504,20	2,00
Förderung von Wohneigentümergeinschaften	81.000,00	4.667,47	6,00
2015	81.000,00	4.667,47	6,00
WEISSACH	245.150,00	38.925,16	3,00
Eigentumsförderung	245.150,00	38.925,16	3,00
2014	9.650,00	9.650,00	1,00
2015	235.500,00	29.275,16	2,00
Gesamtergebnis	51.581.557,17	8.737.014,91	1.464,00